

Einwohnergemeinde GÜNDLISCHWAND



Kurtaxenverordnung

01.07.2027

Kurtaxenverordnung

Der Gemeinderat Gündlischwand erlässt gestützt auf Art. 4 des Kurtaxenreglements vom folgende Verordnung:

Art. 1

Kurtaxe

¹ Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht in allen Unterkünften CHF 1.00.

² Kinder von 6 bis 16 Jahren bezahlen die Hälfte.

Art. 2

Pauschalkurtaxe

Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für:

Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern CHF 150.00

Wohnungen mit 3 Zimmern CHF 220.00

Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern CHF 290.00

Weidhäuser, Alphütten CHF 80.00

Wohnwagen/Campingfahrzeuge, die länger als sechs Monate in der Gemeinde Gündlischwand stationiert sind. CHF 80.00

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Juli 2027 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

So beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom

Publikationsvermerk

Das Inkrafttreten dieser Verordnung per 1. Juli 2027 wurde im Anzeiger Interalken vom ordnungsgemäss publiziert.